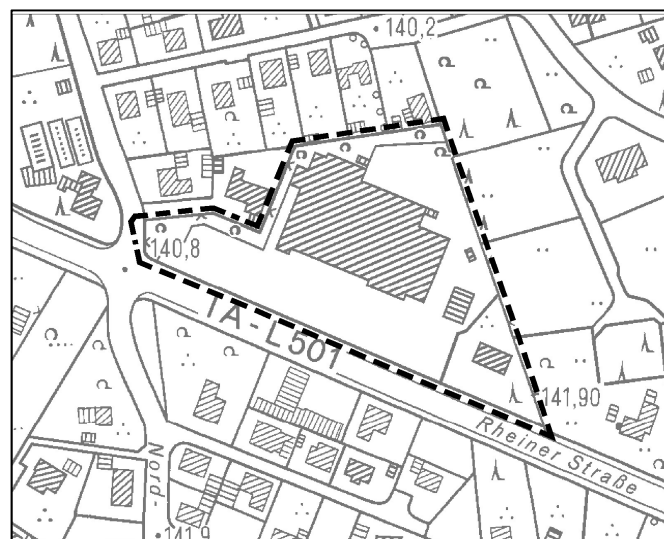




**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 8. September 2020 zum  
Bebauungsplan Nr. 117 „Nahversorgungszentrum Rheiner Straße“  
hier: Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Der Bebauungsplan Nr. 117 „Nahversorgungszentrum Rheiner Straße“ ist mit Bekanntmachung in der Ibbenbürener Volkszeitung am 5. September 2020 rechtsverbindlich geworden. Dadurch ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich geworden.

Die bisherige Darstellung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanaufstellung im Flächennutzungsplan als "Sonderbaufläche–Ladengebiet" (mit GFZ) ist in "Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel (großflächig) davon Lebensmittel max. 1548 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche" und „Gemischte Baufläche“ (ohne GFZ) geändert worden. Die genauen Grenzen des Bereichs der vorgenannten Berichtigung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 13 a (2) BauGB in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 8. September 2020

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Schrameyer